

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/199cf14b-5b2c-3a8d-94a6-d3939ffcbc02>

Bibliografie

Titel	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)
Amtliche Abkürzung	3. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-3

§ 2 3. SprengV - Änderungsanzeige

Sind nach Erstattung der Anzeige Veränderungen gegenüber dem Inhalt der Anzeige oder der Unterlagen eingetreten oder vorgesehen worden, hat der nach [§ 1 Abs. 1](#) Anzeigepflichtige dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich in doppelter Ausfertigung oder elektronisch anzuzeigen. Ist mit einer Veränderung eine erhöhte Gefahr verbunden, so dürfen die für die Sprengung verantwortlichen Personen erst eine Woche nach Erstattung der Änderungsanzeige, im Falle des [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige unter den geänderten Umständen sprengen.

